

Bekanntmachungsanordnung

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB Bebauungsplan II/65-A "Kämpchenstraße – Teil A"

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die erneute öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Kohlscheid, zwischen Dornkaulstraße, Kämpchenstraße und Wagnerstraße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes, welches sich in Art und Maß der baulichen Nutzung an das städtebauliche Umfeld anpasst. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Die Planunterlagen (Planzeichnung mit Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht) liegen gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) in der Zeit **vom 07.04.2015 bis 21.04.2015** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer **324** zur Einsicht offen.

Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine verkürzte öffentliche Auslegung handelt und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 20.03.2015
(Christoph von den Driesch)
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-A- "Kämpchenstraße - Teil A"

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos

